

Budgetrichtlinien der Gemeinde Brechen zum Haushaltplan 2021

§ 1 Grundlagen

Die Grundlage für die Bildung von Budgets im doppelischen Haushaltsplan, sowie deren Zuordnung in bestimmte Verantwortungsbereiche, bildet § 4 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dort heißt es u.a.:

„Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen.“

Budgetierung versteht sich demnach als Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung zur Realisierung vorgegebener Ziele durch die Budgetverantwortlichen. Die Gesamtverantwortung für den Haushalt als oberstes Budget obliegt dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung. Die Verantwortlichen auf Ebene der Teilbudgets sind dem Produktbuch zu entnehmen.

§ 2 Budgetziele

Die Budgetierung dient zur Umsetzung folgender Ziele:

- Dezentralisierung der Verantwortung
- Wahrnehmung von produkt- und kostenstellenorientierter Verantwortung
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Budgetverantwortlichen
- Ergebnisorientierte Steuerung
- Vermeidung von Nachtragshaushalten

§ 3 Budgets

Die in einem Teilergebnishaushalt / Teilfinanzhaushalt zusammengefassten Produkte bilden ein Budget und sind in sich deckungsfähig. Ausgenommen davon sind die in § 13 GemHVO aufgeführten Verfügungsmittel und die nicht zahlungswirksamen Vorgänge aus Abschreibungen (Ergebniscode 13) und die Auflösung von Sonderposten (Ergebniscode 08).

Budget Teilergebnis-HH	Budget Teilfinanz-HH	Budgetbezeichnung
PB 01	I-PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	I-PB 02	Sicherheit und Ordnung
PB 04	I-PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	I-PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	I-PB 06	Kinder- / Jugend- und Familienhilfe
PB 08	I-PB 08	Sportförderung
PB 09	I-PB 09	Räuml. Planung + Entwickl., Geoinform.
PB 10	I-PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	I-PB 11	Ver- und Entsorgung

Budget Teilergebnis-HH	Budget Teilfinanz-HH	Budgetbezeichnung
PB 12	I-PB 12	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV
PB 13	I-PB 13	Natur- und Landschaftspflege
PB 14	I-PB 14	Umweltschutz
PB 15	I-PB 15	Wirtschaft und Tourismus
PB 16	I-PB 16	Allgemeine Finanzwirtschaft
AFA		Abschreibungen EC 14 über alle Produkte (lt. § 20 (2) GemHVO)
SOPO		Auflösung Sonderposten EC 08 über alle Produkte (lt. § 20 (2) GemHVO)
PERSONAL		Personalkosten aller Produkte EC 11 (Verantwortungsbereich Hauptamt)
VERSORGUNG		Versorgungsaufwendungen aller Produkte EC 12 (Verantwortungsbereich Hauptamt)
VERFÜGUNG		Sako Verfügungsmittel über alle Produkte lt. § 20(4) GemHVO

Für den Haushalt 2021 wird die Einteilung der 14 Budgets für die Teilergebnishaushalte und der entsprechenden Budgets der Teilfinanzhaushalte der vergangenen Jahre übernommen, ebenso die für den Haushaltsplan 2019 erstmalig gebildeten Budgets für die Personalaufwendungen (*PERSONAL*, Ergebniscode 11), die Versorgungsaufwendungen (*VERSORGUNG*, Ergebniscode 12), die Abschreibungen als zahlungsunwirksame Aufwendungen (*AFA*, Ergebniscode 14), die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten als zahlungsunwirksame Erträge (*SOPO*, Ergebniscode 08) und die nach § 20 (4) GemHVO nicht deckungsfähigen Verfügungsmittel (*VERFÜGUNG*). Dies dient zur besseren Abstimmung zwischen Budgetprüfung und Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung.

Die oben aufgelisteten 33 Budgets sind gemäß obiger Darstellung in sich deckungsfähig. Es gilt das Prinzip der *Bruttobudgetierung*, d. h., Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen werden jeweils in voller Höhe ausgewiesen und nicht saldiert. Erzielte Mehrerträge dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen und erzielte Mehreinzahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden.

Beispiel:

planmäßige Erträge	40.000 €	(Pässe für Meldeamt)
Mehrerträge	10.000 €	(Pässe für Meldeamt)

planmäßige Aufwendungen	70.000 €	(Aufwendungen im Meldeamt)
Mehraufwand	10.000 €	(Mehraufwand Einkauf Pässe)

In der Beispieldarstellung würde es somit, aufgrund der erzielten Mehrerlöse von 10.000 €, erst bei Aufwandsbuchungen von mehr als 80.000 € zur einer Budgetüberschreitung kommen.

Seit Einführung des digitalen Rechnungsworkflows RWF von Infoma im Herbst 2018 wird technisch eine sachliche Zuordnung der Berechtigungen und Verantwortungen je Benutzer in den einzelnen Budgets vorgenommen. Eine noch detailliertere Budgetierung wird für die folgenden Haushaltsjahre angestrebt.

Beispiel:

Das Produkt *063651 Kindertagesstättenverwaltung* mit der zugehörigen Kostenstelle *0636513 Kindergarten Werschau* aus dem Teilergebnisbudget PB 06 hat verschiedene Gruppen von Aufwendungen, die nicht alle in den Fachbereich der Produktverantwortlichen fallen, da es sich z.B. um bautechnische Aufwendungen handelt. Die diesbezügliche Zuordnung soll in den Folgejahren differenzierter gestaltet werden.

§ 4 Deckungsfähigkeit gemäß §§ 18-21 GemHVO

Die Gemeinde Brechen hat die o.g. Budgets (siehe § 3) eingerichtet. Eine Deckungsfähigkeit gemäß § 19 GemHVO *Zweckbindung* wird nur in den Teilfinanzhaushalten I-PB 11 und I-PB 12 für Baumaßnahmen gewährt, die für Wasser, Abwasser und Straße im Zusammenhang stehen. Dies gilt für das Herrichten von Baugebieten und die Erneuerung von Straßen inkl. Wasser und Abwasser.

Die Planansätze für die jeweiligen Einzelmaßnahmen der Investitionen sind sorgfältig kalkuliert und sollen nicht überschritten werden. Sollte eine Investitionsmaßnahme den Planansatz dennoch übersteigen (ÜPL), so ist die Deckung durch den Teilfinanzhaushalt-Budgetpool aller Investitionsmaßnahmen gegeben, jedoch bedarf es je nach Höhe der Überschreitung Beschlüssen gemäß § 8 dieser Richtlinien. Veranschlagte Auszahlungen für geplante Investitionen sind somit generell gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für Investitionen, die nicht geplant waren (APL), sind ebenfalls durch den Teilfinanzhaushalt-Budgetpool gedeckt und in Verbindung mit § 8 dieser Richtlinien mit den erforderlichen Beschlüssen zu fassen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden vom Grundsatz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets ausgenommen. Gemäß § 20 Absatz 2 GemHVO werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen aufgrund des sachlichen Zusammenhangs durch Bildung eines Sonderbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Verfügungsmittel dürfen gemäß § 20 Absatz 4 GemHVO nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 5 Budgetverantwortung

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltsplan als Hauptbudget für die Verwaltung ist die Ermächtigung, im Rahmen der vereinbarten Leistungen (Produkte) und deren vereinbarten Erträgen und Aufwendungen, sowie den vereinbarten investiven Ein- und

Auszahlungen, tätig zu werden. Die Budgetverantwortung beinhaltet daher die Verantwortung für:

- Die Erbringung der Leistungen (Produkte).
- Die Einhaltung des Sachkostenbudgets (Teilergebnishaushalt).
- Die Einhaltung der Personalaufwendungen (Teilbudget *Personal*).
- Die Einhaltung der investiven Ein- und Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt)
- Die Einhaltung der Verfügungsmittel (Teilbudget *Verfügung*).

In erster Linie liegt die Verantwortung hierfür bei den Budgetverantwortlichen. Der jeweilige Amtsleiter, die Finanzverwaltung und der Bürgermeister sind im Budgetierungsprozess zu beteiligen.

§ 6 Haushaltsvollzug

Bei allen Beschlussvorlagen an die gemeindlichen Gremien sind die budgetrelevanten Auswirkungen darzulegen.

§ 7 Budgetübertragungen

Alle Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können unter Beachtung des § 21 GemHVO und unter Berücksichtigung dieser Budgetierungsrichtlinien ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Zum Jahresende ist die Übertragung von nicht genutzten Planansätzen (Einnahmen und Ausgaben) im investiven Bereich in das Folgejahr grundsätzlich möglich.

Um den Budgetverantwortlichen eine flexible und wirtschaftliche Gestaltung des Haushaltsvollzugs zu ermöglichen, können eingesparte Haushaltsmittel in das Folgejahr übertragen werden und erhöhen somit das Budget des Folgejahres.

Über die zu übertragenden Mittel entscheidet der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten.

§ 8 Budgetüberschreitungen (gemäß § 100 HGO Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen)

Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Budgetüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie vorab angemeldet, ausreichend begründet und genehmigt wurden. Für die Genehmigung gelten die Bestimmungen des § 100 HGO, die für die Gemeinde Brechen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19. November 2013 wie folgt beschlossen wurden:

TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 110 HGO im Einzelfall bis zur Höhe von

20.000,00 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt

zu entscheiden, wenn diese nachweislich unvorhersehbar und unabweisbar im Sinne der Vorschrift sind. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben. Die Berechtigung beschränkt sich weiterhin, soweit ein Haushaltsansatz vorhanden ist, auf 50% dieses Ansatzes.

Die Gemeindevertretung gewährt dem Bürgermeister unter den vorgenannten Bedingungen eine Entscheidungsbefugnis bis zur Höhe von 2.000,00 €.

Es ist nicht zulässig, einen größeren zusammenhängenden Auftrag bzw. eine Gesamtvergabe aufzuteilen, um dadurch die vorgenannten Regelungen zu umgehen. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

Die Unterrichtungspflichten des Gemeindevorstandes/Bürgermeisters bleiben von dieser Regelung unberührt.

Budgetüberschreitungen, die sich der direkten Einflussnahme der Budgetverantwortlichen entziehen, gehen nicht zu Lasten des vereinbarten Budgetrahmens. Dies trifft insbesondere auf Überschreitungen durch Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, Entscheidungen des Kreistages (z. B. Kreis-, Schulumlage) oder des Landes Hessen (z. B. Schlüsselzuweisung), durch veränderte Marktbedingungen (z. B. Steuerentwicklung), durch unabsehbare, tarifliche Änderungen oder durch unvorhersehbare oder saisonale Einflüsse zu.

§ 9 Auftragsvergabe

Haushaltsplanmäßige Aufträge bis zu einer Höhe von 10.000 € (netto) werden vom Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister bevollmächtigten Budgetverantwortlichen vergeben. Ab einem Betrag von 10.000 € (netto) erfolgt eine Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand.

Zuschüsse an Vereine und sonstige Institutionen werden gemäß § 99 HGO *vorläufige Haushaltsführung* erst nach Genehmigung des Haushaltes bzw. nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung gewährt. Diese Regelung gilt analog für Verfügungsmittel von Mandatsträgern und sonstige freiwillige Leistungen der Gemeinde Brechen.

§ 10 Anweisungsbefugnis

Anweisungsbefugt ist grundsätzlich der Bürgermeister, sowie während dessen Abwesenheit der Hauptamtsleiter (aufgrund des Rechnungsworkflows). Der Hauptamtsleiter verfügt bei Einzahlungen unbegrenzt und bei Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000€ (bei

Vertretung des Bürgermeisters bei Auszahlungen unbegrenzt) über Anweisungsbefugnis. Die Leiterin der Finanzabteilung verfügt bei Einzahlungen unbegrenzt und bei Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000€ und in Vertretung für den Hauptamtsleiter bei Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000€ über Anweisungsbefugnis. Alle Mitarbeiter (mit Ausnahme der jeweiligen Auszubildenden) sind für ihre entsprechenden Fachbereiche sachlich und rechnerisch feststellungsbefugt (Neuregelung im Rahmen der Einführung des digitalen Rechnungsworkflows RWF im Herbst 2018).

§ 11 Berichtswesen

Ziel des Berichtswesens ist es, der Verwaltungsführung und den gemeindlichen Gremien Informationen über die Entwicklung der Budgets und der Maßnahmenplanung zu liefern, um daraus ableitend einen Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten, damit ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen möglich ist. Die Abweichungen sind von den Budgetverantwortlichen zu begründen, negative Entwicklungen sowie Risiken sind zu benennen, Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen mit Alternativen und Konsequenzen sind darzustellen. Der Bericht ist in einer Sitzung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben und in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. Die abschließende Beratung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.

Berichtszeitraum

01.01. – 31.12. (Vorjahr)

01.01. – ca. 31.05. (lfd. Jahr)

01.01. – ca. 01.09. (lfd. Jahr)

Information Gremien

bis 30.04. Beschluss Gemeindevorstand, Information Gemeindevertretung in der nächst folgenden Sitzung

bis 30.06. laufendes Jahr

bis 31.10. laufendes Jahr

Sollten sich außerhalb der Berichtstermine wesentliche, das Budget bzw. den Gesamthaushalt betreffende Veränderungen ergeben, sind diese unverzüglich der Finanzverwaltung, dem Bürgermeister bzw. den gemeindlichen Gremien mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Budgetierungsrichtlinien treten für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft.

Brechen, 01. Dezember 2020

Frank Groos
Bürgermeister